

- a) Schlachttiere vor und nach der Schlachtung sowie Importfleisch und -fleischwaren nach der Einfuhr nicht gemäß § 1 Absätze 1 bis 3
- der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
  - der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren,
  - der Untersuchung auf Trichinen
- unterziehen läßt und hicht gemäß § 3 Abs. 5 die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt,
- b) Not- und Krankschlachtungen gemäß § 5 nicht in Sanitätsschlachtbetrieben durchführen und/oder diese Tiere nicht bakteriologisch untersuchen läßt,
- c) Schlachttiere, Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren entgegen den Festlegungen dieser Anordnung untersucht, beurteilt, kennzeichnet, behandelt oder in den Verkehr bringt,
- d) schriftliche Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Tierärzte

- zur Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- zur Beurteilung der Schlachttiere, des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Kennzeichnung des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,
- zur Behandlung des als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder als untauglich beurteilten Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren

nicht befolgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Erteilung einer Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim *Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes*.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBL I Nr. 3 S. 101).

20.

**Anordnung vom 6. Dezember 1971  
zum Schutz der Dienstgeheimnisse**  
(GBl. Sdr. Nr. 717)

**§36**

**Ordnungsstrafmaßnahmen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig ein vergegenständlichtes Dienstgeheimnis nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versieht, obwohl dieses in der Nomenklatur festgelegt ist, oder wer einen Geheimhaltungsgrad aufhebt, obwohl die Kriterien für eine Aufhebung nicht gegeben sind, oder wer Personen als Geheimnisträger verpflichtet oder Personen mit der Behandlung oder dem Transport von vergegenständlichten Dienstgeheimnissen beauftragt, obwohl diese nicht die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzen, oder nicht verpflichteten Personen Dienstgeheimnisse zur Kenntnis gibt oder sie an solchen arbeiten läßt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich das Verbot gemäß § 19 Abs. 6 bezieht, können selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1972

21.

**Anordnung vom 3. Januar 1972  
über das Verbot des Handels mit  
Sammlerbriefmarken, Münzen,  
sonstigen Geldzeichen, Medaillen,  
Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten  
sowie philatelistischer und  
numismatischer Fachliteratur  
faschistischen, antidemokratischen  
oder antihumanistischen Charakters**  
(GBl. II Nr. 3S. 39)

§ 3

(1) Leiter bzw. Inhaber der im § 1 genannten Verkaufseinrichtungen sowie verantwortliche Mitarbeiter der Handelseinrichtungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände oder Werte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, sind neben den im Abs. 1